

die gemeinschaft des rechtes an die stelle der gemeinschaft des blutes, das gemachte 'gesetz' an die stelle der 'eingeborenen art' zur herrschaft bringt.

Erst in diesem vorgeschrittenen zustande kennen wir die satzungen des 'heiligen rechtes', die uns zum grossen teile in dem wortlaute vorliegen, den sie gegen ende des siebenten jahrhunderts in Athen durch Drakon empfangen haben. sie galten, als Aischylos dichtete; ihr geist weht in der Orestesfabel, die er dramatisirte, genauer gesagt, der geist der religion, welche das drakontische recht gleichzeitig erfüllte und doch schon milderte. denn da ist der staat zwischen den bluträcher und den schuldigen getreten. er hat den vollzug der rache auf sich genommen und damit dauernd die fortzeugende kraft des blutes beseitigt, die sich an Orestes bewährt. er hat auch unterschiede der blutschuld eingeführt, den unvorsätzlichen und den berechtigten totschlag, und er zwingt den bluträcher in solchen fällen sich bei geringer oder auch ohne bestrafung des mörders zu bescheiden. aber das geht im grunde nur den process, den *modus in ius procedendi* an, und die gerichtshöfe für die leichteren Fälle, in denen 'versöhnung möglich ist', sind als jüngere stiftungen kenntlich. an dem rechtsprincip der blutrache und dem persönlichen eingreifen des rächers ist nichts geändert.

Das zeigt sich sofort bei der einleitung der klage. der bluträcher bindet die gemeinde und den des mordes beschuldigten, wenn er proclamirt: "N. N. ist ein mörder; ich gebiete ihm bei strafe an leib und leben, sich allen reinen stätten fern zu halten und lade ihn auf den Mordhügel".) dann geht er zum könige und meldet die klage an. der könig untersucht die sache, und der rat versammelt sich auf dem hügel, der nach dem morde heisst; der verklagte tritt auf den stein 'des verbrechens', der kläger auf den der 'unversöhnlichkeit'. sie führen ihre sache in kurzer rede; noch nach der duplik des klägers darf der verklagte unbehelligt fortgehn, in ewige verbannung. im übrigen entscheidet das gericht die tatfrage; dem schuldigen ist der tod gewiss. von einem abkaufen der rache ist nur in einem falle die rede, wo mitleid nicht weniger als eigennutz zu

<sup>1</sup> Die juristen, d. h. die exegeten des heiligen rechtes, zugleich die chronisten Athens, haben sich über diesen punkt gestritten und die proclamation zum teil dem könige vindicirt; aber die ältere praxis lief dem entgegen. Arist. und Ath. I, 253.